

Satzung des Kieler Jugendring e.V.

(in der Fassung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. August 2010)

1. Name und Sitz

1.1 Name

Die in Kiel tätigen anerkannten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Sie führt den Namen Kieler Jugendring e.V.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kiel. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck

2.1

Der Kieler Jugendring e.V. hat die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Unbeschadet der Selbstständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit seiner Mitglieder hat er insbesondere folgende Aufgaben:

(1) die Anliegen seiner Mitglieder zu vertreten, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und den Behörden,

(2) ehrenamtliche Jugendarbeit in Kiel zu unterstützen und zu fördern

(3) die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen in Kiel zu vertreten

2.2

In Erfüllung dieser Aufgaben bekennt sich der Kieler Jugendring e.V. zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und parlamentarischen repräsentativen Willensbildung, zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und zur Verwirklichung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Allen hiergegen gerichteten Bestrebungen wird er sich widersetzen, insbesondere allen nationalistischen, totalitären und militaristischen Tendenzen.

2.3

Ein besonderes Anliegen sind enge Beziehungen zur öffentlichen Jugendhilfe, Ratsversammlung und Verwaltung der Landeshauptstadt Kiel.

2.4

Der Kieler Jugendring e.V. ist überparteilich sowie weltanschaulich und konfessionell neutral.

3. Gemeinnützigkeit

3.1

(1) Der Kieler Jugendring e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der in Kiel tätigen anerkannten Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse.

(2) Der Kieler Jugendring e.V. richtet zum Zweck der Förderung satzungsgemäßer Ziele einen Fonds fürs Ehrenamt ein, dessen Mittel sich aus solchen des Kieler Jugendring e.V. zusammensetzen, sowie aus selbstständigen Spenden oder sonstigen Fördermitteln.

(3) Die Vergabe von Mitteln des Kieler Jugendring e.V. zur Förderung satzungsgemäßer Zwecke erfolgt über gesonderte Vereinsordnungen, insbesondere über den Fonds fürs Ehrenamt. Diese Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

3.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kieler Jugendringes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse aufgenommen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) Die Mitglieder müssen in ihrer Zielsetzung und praktischen Arbeit die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland bejahen,
- (2) die Jugendarbeit muss öffentlich im Sinne des § 75 (1) KJHG durchgeführt werden.

5. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

5.1 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf schriftlich begründeten Antrag mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit eines/er Vertreter/in des aufzunehmenden neuen Mitgliedsvereins.

5.2 Austritt

Der Austritt aus dem Kieler Jugendring e.V. muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kündigungsmonats.

5.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Kieler Jugendring e.V. ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und vom Vorstand des Kieler Jugendring e.V. unter Angabe von Gründen schriftlich gestellt werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschlussantrag mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und auf der Mitgliederversammlung das Recht zu gewähren, zum Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.

6. Mitgliedsbeiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

7. Organe

Organe des Vereins sind:

7.1 die Mitgliederversammlung

7.1.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kieler Jugendring e.V.. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit des Kieler Jugendring e.V. fest.

7.1.2

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes über den Jahresabschluss, sowie die Entlastung des Vorstandes,
- (2) Wahlen zum Vorstand,
- (3) Beschlussfassung über die Satzung,
- (4) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- (5) Beschlussfassung über Anträge.
- (6) Ernennung von 2 ReferentInnen für den Fonds fürs Ehrenamt auf 2 Jahre, jeweils um ein Jahr versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.1.3 Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören die Delegierten der Mitgliedsverbände mit Stimmrecht an. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

7.1.4 Delegierte

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder wird wie folgt festgelegt:

bis 300 Mitglieder = 2 Stimmen
301 bis 999 Mitglieder = 3 Stimmen
ab 1000 Mitglieder = 4 Stimmen

- (2) Maßgebend ist die Bestandsmeldung zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

- (3) Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

7.1.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung muss Ort und Zeit sowie die Tagesordnung bezeichnen. Anträge zu den von der Tagesordnung festgesetzten Punkten und Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind so einzureichen, dass sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsvereinen vorliegen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(3) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitgliedsvereine dieses unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen. Für die Einberufung und Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

7.1.6 Wahlen und Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit entschieden.

(4) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

7.1.7 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in unterschrieben werden muss.

7.2 der Vorstand

7.2.1 Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

7.2.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der 3. Vorsitzenden, der/die zugleich Kassenwart/in ist, sowie vier Beisitzern/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese können den/die Geschäftsführer/in mit der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften beauftragen.

7.2.3 Protokollierung

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben sind. Die Mitgliedsverbände haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle.

7.2.4 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- (1) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
- (2) Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes über das gesamte Vereinsvermögen,
- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
- (4) Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und Festlegung ihrer Entscheidungs- und Verantwortungskompetenzen sowie Dienstaufsicht. Das unmittelbare Direktionsrecht übt der vertretungsberechtigte Vorstand aus.

7.2.5 Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.

7.3 der Hauptausschuss

7.3.1 Aufgaben

Der Hauptausschuss berät und beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Kieler Jugendring e.V., soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (1) Entgegennahme und Beratung von Berichten des Vorstandes
- (2) Beratung über die Arbeitsplanung des Kieler Jugendring e.V.

- (3) Beratung und Beschlussfassung über Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftspläne des Kieler Jugendring e.V.
- (4) Beratung und Beschlussfassung über dringende Stellungnahmen zu Maßnahmen des Gesetzgebers und der Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe
- (5) Beratung und Beschlussfassung über dringende Verwendung öffentlicher Mittel im Bereich der Jugendhilfe
- (6) Beratung über Fragen der Jugendhilfe und Jugendpolitik vor allem in Kiel
- (7) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Hauptausschusses

7.3.2 Zusammensetzung

Dem Hauptausschuss gehört ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes der Mitgliedsverbände oder ein von ihm beauftragte/r Vertreter/in an.

7.3.3 Einberufung

Der Hauptausschuss wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Delegierten dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet. Der Hauptausschuss tagt generell öffentlich, kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedes mit einer einfachen Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.

7.3.4 Beschlussfähigkeit

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/er Delegierten zu unterzeichnen.

8. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswarts/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

9. Arbeitskreise

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgabenbereiche können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand besondere Arbeitskreise einsetzen und ihnen auf diesen Gebieten Verhandlungsvollmachten erteilen.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Auflösung des Kieler Jugendring e.V.

11.1 Selbstauflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der Delegierten der Mitglieder dies in einer einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

11.2

Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

11.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Kiel zu, die es im Sinne der Aufgaben des Kieler Jugendring e.V. zu verwenden hat.

Datum der Beschlussfassung: 26. August 2010

(Versammlungsleiter/in)

(Protokollführer/in)